

V. Fazit

Der Beitrag ist der Frage nachgegangen, welche Rolle international vereinbarte Klimaziele in der gerichtlichen Kontrolle staatlichen Klimaschutzes spielen und ob sie zwischen gegenwärtigen Rechtspflichten und den Anforderungen intergenerationaler Gerechtigkeit zu vermitteln vermögen. Die Analyse des Klimabeschlusses des BVerfG, des Urteils des Brüsseler Berufungsgerichts in der Rechtssache *Klimaatzaak* und des Urteils des EGMR in der Rechtssache *KlimaSeniorinnen* legt nahe, dass Klimaziele in der Rechtsprechung nicht mehr allein als politische Absichtserklärungen behandelt werden, sondern zunehmend als normativer Bezugspunkt in der Beurteilung von Angemessenheit, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit nationaler Klimaschutzmaßnahmen sowie zur Konkretisierung von Pflichten aus Verfassungs- oder Menschenrechten.

Das IGH-Gutachten vom 23.7.2025 stützt diese Entwicklung aus völkerrechtlicher Perspektive. Zwar ordnet der IGH die inhaltliche Ausgestaltung der national festgelegten Beiträge als Verhaltens- und nicht als Erfolgspflicht ein, unterliegt diese jedoch einem strengen Sorgfaltsmaßstab,⁹⁶ und die Beiträge müssen in ihrer Gesamtheit geeignet sein, das 1,5-°C-Ziel zu erreichen.⁹⁷ Das Temperaturziel des Übereinkommens von Paris wird damit zum zentralen Bezugspunkt für das geschuldete Ambitionsniveau, auch wenn es selbst keine individuelle Erfolgspflicht begründet.⁹⁸

Eine zentrale These dieses Beitrags ist die zukunftsweisende Orientierungsfunktion der Klimaziele. Aufgrund ihrer zeitlichen Struktur, die gegenwärtiges Handeln auf einen künftigen Zielzustand verpflichtet, verschieben sie künftige klimabedingte Risiken bereits in die Gegenwart und ermöglichen es, eine Verlagerung von Emissionsminderungslasten in die Zukunft zu erkennen und rechtlich zu bewerten. Damit können sie einen Anknüpfungspunkt bieten, um Gesetzgeber und Regierungen gegenüber künftigen Generationen in die Verantwortung zu nehmen und eine Brücke zwischen gegenwärtigen Rechtspflichten und den Anforderungen intergenerationaler Gerechtigkeit zu schlagen.

Da Klimaziele zunehmend an rechtlicher Bedeutung gewinnen, wird es wesentlich, sowohl ihre praktische Gestaltung als auch ihre Rechtsnatur zu verstehen. In den untersuchten Urteilen erweisen sich Klimaziele als Maßstäbe, anhand derer weitgehend die Leistung der Staaten im Hinblick auf den Klimaschutz beurteilt wird, indem sie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit und des Zumutbarkeitsmaßstabs konkretisieren.⁹⁹

Offen bleibt jedoch die Frage der zwischenstaatlichen Lastenverteilung. Keine der untersuchten Entscheidungen legt ein Kriterium dafür fest, welcher Minderungsbeitrag einem einzelnen Staat abverlangt werden kann. Dies liegt auch daran, dass die Verteilung des globalen Minderungsbeitrags auf die Staaten eine politische Wertungsentscheidung ist, die sich einer gerichtlichen Konkretisierung weitgehend entzieht. Nichtsdestotrotz bleibt diese Frage nicht nur für die Beurteilung der Angemessenheit nationaler Klimaschutzvorhaben maßgeblich, sondern wirkt auch auf die intertemporale Prüfung zurück: Eine unverhältnismäßige Verlagerung von Minderungslasten in die Zukunft lässt sich nur vor dem Hintergrund des Beitrags feststellen, der einem Staat insgesamt obliegt. Ob Klimaziele ihre vermittelnde Funktion wirksam entfalten können, hängt daher wesentlich davon ab, inwieweit es in fortgesetzter Auseinandersetzung gelingt, die ihnen zugrunde liegenden Verteilungsannahmen offenzulegen und rechtlich nachvollziehbar zu begründen. ■

⁹⁶ Voigt, *The ICJ and the UN Climate Regime*, *Völkerrechtsblog* v. 4.8. 2025.

⁹⁷ IGH (Fn. 12), Rn. 242.

⁹⁸ Zum Sorgfaltsmaßstab, wie er in den jüngsten Gutachten internationaler Gerichte und Spruchkörper (IGH, ISGH, IAGMR) angewendet wird, ausführlich Voigt (Fn. 96). Voigt identifiziert eine Reihe von Faktoren zur Bestimmung der gebotenen Sorgfalt im Kontext des Klimawandels. Dazu zählen neben dem übergeordneten Erfordernis, sich nach besten Kräften zu bemühen („best efforts“): (i) das Ergreifen aller geeigneten Maßnahmen, (ii) wissenschaftliche und technologische Erkenntnisse, (iii) einschlägige internationale Regeln und Standards, (iv) unterschiedliche Fähigkeiten, (v) das Schadensrisiko und die Dringlichkeit, (vi) der Vorsorgeansatz bzw. das Vorsorgeprinzip und entsprechende Maßnahmen, (vii) die Risikobewertung und Umweltverträglichkeitsprüfung sowie (viii) Benachrichtigung und Konsultation.

⁹⁹ Cheong TEL 2025, 285 (302 ff.).

Forum

Ref. jur. Charlotte Fuchs, LL.M. (Dublin) und RA Emmanuel Schlichter, LL.M. (Kent), Berlin*

Rechte der Natur im EU-Recht: Vision auf dem Weg zur Wirklichkeit

Die Europäische Bürgerinitiative „Rights for Nature“, die sich für die Anerkennung der Rechte von Ökosystemen auf EU-Ebene einsetzt, begann am 13.10.2026 mit ihrer EU-weiten Unterschriftensammlung. Dabei geht es der Initiative um weit mehr als eine Klagebefugnis für Ökosysteme und die Einbeziehung umweltrechtlicher Belange in Abwägungsentscheidungen. Ein kultureller Paradigmenwechsel in Europa soll zu einer neuen Perspektive auf die Beziehung von Natur und Mensch ermutigen und durch die Beteiligung von EU-Bürger*innen an der Repräsentation von Ökosystemen die demokratische Partizipation stärken.

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) „Rights for Nature“, die am 13.10.2026 mit ihrer EU-weiten Unterschriftensammlung begann, fordert von der EU-Kommission die Ini-

tiierung eines Gesetzgebungsverfahrens zum Erlass einer Richtlinie, die den rechtlichen Rahmen für die Anerkennung der Rechte von Ökosystemen schafft. Nachdem die Initiator*innen am 25.3.2026 offiziell die Zulassung der Bürgerinitiative beantragt hatten, prüfte die EU-Kommission in den folgenden Monaten, ob sie ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren initiieren könnte. Mit der vollständigen Registrierung der EBI am 19.5.2026, die unter anderem die Anerkennung des „Recht[s] auf Existenz, (...) auf Regeneration (...) und (...) auf Wiederherstellung“ von Ökosystemen umfasst, hat die Kommission deutlich gemacht, dass „kein

* Charlotte Fuchs, LL.M. (Dublin), ist Rechtsreferendarin beim Freistaat Sachsen. Emmanuel Schlichter, LL.M. (Kent), ist Rechtsanwalt, Vorstand bei Rechte der Natur e.V. und Rechtsreferent bei GermanZero e.V.